

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der W-GmbH, gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 2. und 20. Bezirk vom 15. September 2004 betreffend Pfändung einer Geldforderung gemäß § 65 AbgEO entschieden:

Die Berufung wird gemäß § 273 Abs. 1 lit. a BAO zurückgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 15. September 2004 pfändete das Finanzamt wegen Abgaben in Höhe von €83.551,00 die der Abgabenschuldnerin K-GmbH gegen die Berufungswerber (Bw.) aus vertraglichen Verpflichtungen (Werkverträge, Kaufverträge, Versicherungen) angeblich zustehende Forderung in Höhe von €83.551,00.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung führte die Bw. aus, dass der Auftrag zwischen der Bw. und der K-GmbH am 14. September 2004 gekündigt worden sei. Alle Forderungen seien laut Beilage beglichen. Die Bw. beantrage daher den angefochtenen Bescheid vom 15. September 2004 aufzuheben.

### *Über die Berufung wurde erwogen:*

*Gemäß § 65 Abs. 1 AbgEO erfolgt die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners mittels Pfändung derselben. Im Pfändungsbescheid sind die Höhe der Abgabenschuld und der Gebühren und Auslagenersätze (§ 26) anzugeben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, dass das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist*

*dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen, bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltpflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekannt zu geben.*

*Gemäß § 65 Abs. 3 AbgEO ist die Pfändung mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.*

*Gemäß § 65 Abs. 4 AbgEO kann der Drittschuldner das Zahlungsverbot anfechten oder beim Finanzamt die Unzulässigkeit der Vollstreckung nach den darüber bestehenden Vorschriften geltend machen.*

Das dem Drittschuldner im § 65 Abs. 4 AbgEO eingeräumte Berufungsrecht wird praktisch nur dazu ausgenutzt werden können, um die Unpfändbarkeit der Forderung geltend zu machen. Besteht nach Meinung des Drittschuldners die gepfändete Forderung dem Grunde oder der Höhe nach nicht zu Recht, so hat er dies nicht mittels Berufung geltend zu machen, sondern er wird der Zahlungsaufforderung nur in dem nach seiner Ansicht zu Recht bestehenden Umfang nachkommen, im Übrigen es jedoch auf die Einbringung einer Drittschuldnerklage (§ 73 AbgEO) ankommen lassen. Eine trotzdem mit der Begründung des Nichtbestandes der gepfändeten Forderung eingebauchte Berufung wäre als unzulässig zurückzuweisen, weil über die Frage des Bestandes und des Umfanges der Forderung nur im Zivilrechtsweg abgesprochen werden kann (vgl. Reeger - Stoll, Abgabenexekutionsordnung, 158).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 19. Oktober 2005